

# Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

25. Jahrgang

Neuenhagen, den 30.07.2020

Nummer 08

## Inhalt

### Amtlicher Teil

- Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18. Juni 2020 Seite 1
- Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 18.06.2020 Seite 1
- Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Seite 3
- Widmungsverfügung zur Widmung von Verkehrsflächen zum Bebauungsplan „Gruscheweg 6“ vom 08.12.2016 Seite 4
- Bekanntmachung: Öffentliche Zahlungsaufforderung Seite 4

## Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung

Ortsentwicklungs-, Bau und Umweltausschuss	17. August, 18.30 Uhr, Rathaus, Am Rathaus 1
Schulausschuss	18. August, 18.30 Uhr, Rathaus, Am Rathaus 1
Kultur- und Sozialausschuss	19. August, 18.30 Uhr, Rathaus, Am Rathaus 1
Wirtschafts-, Verwaltungs-, Ordnungs- und Finanzausschuss	20. August, 18.30 Uhr, Rathaus, Am Rathaus 1
Vergabeausschuss	25. August, 18.30 Uhr, Rathaus, Am Rathaus 1
Hauptausschuss	27. August, 18.00 Uhr, Rathaus, Am Rathaus 1

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18. Juni 2020

### Öffentlicher Teil

#### Drucksachen-Nr. 027/2020

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Das „Neuenhagener Echo“ wird als kostenloses Orts- und Amtsblatt der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin an alle Haushalte herausgegeben. Damit einher geht auch die digitale Bereitstellung des „Neuenhagener Echo“.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Märkischen Medienhaus GmbH & Co. KG als Herausgeber des „Neuenhagener Echo“ eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen (s. Anlage 1).

*Abstimmungsergebnis: mit 11 Ja-, 13 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.*

*Mit Ja stimmten: Tilo Albert, Wolfgang Fröhlich (beide AfD-Fraktion), Kai Epperlein, Steffen Napieraj, Rico Obenauf, Günter Paulat, Ansgar Scharnke, Dagmar Schultz, Marco Skowronek (alle Fraktion WG Die Parteilosen), Fritz Jäger (Fraktion FDP/NWF), Georg Stockburger (Fraktion Grüne/Bündnis 90)*

*Mit Nein stimmten: Klaus Ahrens, Corinna Fritzsche-Schnick, Dr. Klaus Obendorf, Clemens Purmann, Madeleine Rosenow (alle CDU), Dr. Ilka Goetz, Christine Hövermann, Klaus Kann, Wolfgang Winkler (alle Fraktion DIE LINKE), Katharina Lügger, Nico Schulz (beide Fraktion SPD), Peter Schalbe (Fraktion FDP/NWF), Anton Wolke (Fraktion Grüne/Bündnis 90)*

#### Drucksachen-Nr. 028/2020

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1.

*Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### Drucksachen-Nr. 045/2020

Die Gemeindevertretung beschließt die Zweitwohnungssteuersatzung gemäß Anlage.

*Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.*

#### Drucksachen-Nr. 053/2020

Die Gemeindevertretung beschließt:

Als weitere Mitglieder des Kooperationsrates der Gemeinden Hoppegarten und Neuenhagen bei Berlin werden für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

- für die Fraktion WG DIE PARTEILOSEN Frau Dagmar Schultz sowie als Stellvertreter Herr Steffen Napieraj
- für die Fraktion DIE LINKE Frau Gabriele Frank sowie als Stellvertreter Herr Wolfgang Winkler

gewählt.

*Abstimmungsergebnis: mit 21 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.*

#### Drucksachen-Nr. 023/2020

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin tritt in den „Förderverein der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Märkisch-Oderland e. V.“ mit Sitz Gartenstraße 4 in 16259 Bad Freienwalde ein. Die Vertretung der Gemeinde im Verein erfolgt durch die Leiterin der „Anna-Ditzen-Bibliothek“.

*Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### Drucksachen-Nr. 041/2020

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird auf Basis des beigefügten Satzungsentwurfes (Anlage 1) ermächtigt, der IGÖB Interessengemeinschaft den Beitritt der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin zu erklären und im Verein aktiv mitzuarbeiten.

2. Für das Haushaltsjahr 2020 erfolgt im Produkt 11120300 Verwaltungssteuerung und -service in der Aufwandsart Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen eine überplanmäßige Bewilligung in Höhe von 6.000 Euro. Die Deckung erfolgt aus der allgemeinen Deckungsreserve.

*Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.*

#### Drucksachen-Nr. 054/2020

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Kostenbeiträge (Elternbeiträge) für die kommunalen Kindertagesstätten und für den Besuch einer Eltern-Kind-Gruppe in einer kommunalen Kindertagesstätte werden für den Monat Juni 2020 für alle Kinder nicht erhoben.

2. Der Zuschuss zum Mittagessen (Essengeldpauschale) wird für die Kinder, die in diesem Monat nicht betreut werden, für den Monat Juni 2020 nicht erhoben.

*Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

### Nicht-Öffentlicher Teil

#### Drucksachen-Nr. 055/2020

Die Gemeindevertretung beschließt die Beendigung des aktuellen Planungsverfahrens zum Bildungscampus Gruscheweg Neuenhagen.

*Abstimmungsergebnis: mit 24 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

## Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 18.06.2020

Gemäß § 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 18.06.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die anderen Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

### § 2

#### Name und Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Neuenhagen bei Berlin“.

(2) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (im Folgenden Gemeinde genannt) hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde im Landkreis Märkisch-Oderland.

### § 3

#### Wappen und Flagge

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in silbernem Schild ein rotes Gebäude (das Rathaus) mit mehrstöckigem Mittelturm begleitet von zwei silbernen Schilden, von denen der rechte eine schwarze Glocke, der linke eine grüne Zwiebel trägt.

(2) Die Gemeinde führt eine Flagge in rot-weißer Streifenführung mit dem aufgelegten Gemeindewappen.

### § 4

#### Ausschüsse

(1) Fraktionen, auf die in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zu-

sätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in diesen Ausschuss zu entsenden.

(2) Auf besondere Beschlussfassung der Gemeindevertretung können sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder mit aktivem Teilnahmerecht berufen werden. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner pro Fachausschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen. Jede Fraktion kann einen sachkundigen Einwohner pro Ausschuss vorschlagen, wobei Mehrfachbesetzungen zu vermeiden sind.

## § 5

### Mitteilungspflichten von Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern

Die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner haben vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung oder nach ihrer Berufung als Ersatzperson oder als sachkundiger Einwohner der Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Jede Änderung ist unverzüglich mitzuteilen. Die Angaben werden allgemein über den Internetauftritt der Gemeinde bekannt gemacht.

## § 6

### Gemeindebedienstete

Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters über die Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern ab der Funktion der Fachbereichsleiter.

## § 7

### Wertgrenzen bei Geschäften der Gemeinde über Vermögensgegenstände

Der Entscheidung der Gemeindevertretung vorbehalten sind Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet 100.000,00 Euro; für die Erteilung von Belastungsvollmachten für Grundstücke und Erbbaurechte gelten 250.000,00 Euro. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss.

## § 8

### Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und von sachlich und finanziell wenig erheblicher Bedeutung sind. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es 60.000,00 Euro überschreitet.

## § 9

### Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, werden Satzungen, sonstige ortsrechtliche Vorschriften und der Flächennutzungsplan in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder sonstige Anlagen Bestandteil einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Absatz 2 erfasst werden, erfolgen im „Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin“.

(5) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Am Rathaus 1 (Vorplatz zum Rathaus), in der Eisenbahnstraße (Bahnhofsvorplatz) und am Markt am Schäferplatz (am Durchgang zur Dorfstraße). Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangfrist bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse werden 7 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde gemäß Absatz 5 Satz 1 bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

## § 10

### Formen der Einwohnerbeteiligung

(1) Die Einwohnerbeteiligung erfolgt insbesondere durch

1. Einwohnerfragestunden,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Beteiligung an der Haushaltsdiskussion,
4. Befragungen von Einwohnerinnen und Einwohnern.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in gesonderter Satzung geregelt.

## § 11

### Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde richtet zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeirat ein.

(2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen der Gemeinde, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben, gegenüber dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.

(3) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Die Mitglieder werden durch Beschluss des Hauptausschusses für eine bestimmte Dauer berufen. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats können Einwohner der Gemeinde sein, die das sechste Lebensjahr vollendet und bei ihrer Berufung nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Vorschläge der Neuenhagener Kindertageseinrichtungen, Schulen, der Jugendfreizeiteinrichtungen, der Jugendfeuerwehr sowie der Kirchengemeinden sollen berücksichtigt werden. Vor Ablauf des Beststellungszeitraumes können Mitglieder durch Beschluss des Hauptausschusses abberufen werden. Die Abberufung erfolgt auf eigenen Wunsch des Mitgliedes, auf Vorschlag des Beirates oder auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung.

(4) Die Mitglieder des Beirates wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister kann als Schriftführer ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bestimmt werden, der kein Mitglied des Beirates ist.

(5) Der Beirat tritt so oft es die Geschäftslage erfordert zu öffentlichen Beratungen auf Einladung der Vorsitzenden zusammen. Die Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form über Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung zu informieren.

(6) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## § 12

### Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderung

(1) Die Gemeindevertretung kann auf Vorschlag des Bürgermeisters eine ehrenamtliche Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte) durch Beschluss benennen.

(2) Aufgabe der Behindertenbeauftragten ist es, die Belange der behinderten Menschen in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und die von ihr vertretenen Personengruppen zu beraten.

(3) Der Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Belange behinderter Menschen in der Gemeinde haben, Stellung zu nehmen. Die Behindertenbeauftragte nimmt dieses Recht wahr, indem sie sich an die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich darlegt. Der jeweilige Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Behindertenbeauftragten Gelegenheit geben, in der Sitzung persönlich Stellung zu nehmen.

## § 13

### Seniorenbeirat

(1) Die Gemeinde kann bei Bedarf einen Seniorenbeirat zur Vertretung der Interessen der Senioren einrichten.

(2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen der Gemeinde, die Auswirkungen auf die Senioren haben, gegenüber dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.

(3) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Die Mitglieder werden durch Beschluss des Hauptausschusses für eine bestimmte Dauer berufen. Vor Ablauf des Beststellungszeitraumes können Mitglieder durch Beschluss des Hauptausschusses abberufen werden. Die Abberufung erfolgt auf eigenen Wunsch des Mitgliedes, auf Vorschlag des Beirates oder auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung.

(4) Die Mitglieder des Beirates wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende, eine stellvertretende Vorsitzende sowie eine Schriftführerin. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister kann als Schriftführer auch ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bestimmt werden, der kein Mitglied des Beirates ist.

(5) Der Beirat tritt so oft es die Geschäftslage erfordert zu öffentlichen Beratungen auf Einladung der Vorsitzenden zusammen. Die Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form über Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung zu informieren.

(6) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## § 14

### Sportbeirat

(1) Die Gemeinde kann bei Bedarf einen Sportbeirat zur Vertretung der Interessen der in Vereinen organisierten Sportler einrichten.

(2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen der Gemeinde, die Auswirkungen auf die Sportler haben, gegenüber dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.



(3) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Die Mitglieder werden durch Beschluss des Hauptausschusses für eine bestimmte Dauer berufen. Vor Ablauf des Beststellungszeitraumes können Mitglieder durch Beschluss des Hauptausschusses abberufen werden. Die Abberufung erfolgt auf eigenen Wunsch des Mitgliedes, auf Vorschlag des Beirates oder auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung.

(4) Die Mitglieder des Beirates wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende, eine stellvertretende Vorsitzende sowie eine Schriftführerin. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister kann als Schriftführer auch ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bestimmt werden, der kein Mitglied des Beirates ist.

(5) Der Beirat tritt so oft es die Geschäftslage erfordert zu öffentlichen Beratungen auf Einladung der Vorsitzenden zusammen. Die Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form über Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung zu informieren.

(6) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

### § 15 Verkehrsbeirat

(1) Die Gemeinde kann bei Bedarf einen Verkehrsbeirat zur Vertretung der Interessen der Verkehrsteilnehmer einrichten.

(2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen der Gemeinde, die Auswirkungen auf die Verkehrsteilnehmer haben, gegenüber dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.

(3) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Die Mitglieder werden durch Beschluss des Hauptausschusses für eine bestimmte Dauer berufen. Vor Ablauf des Beststellungszeitraumes können Mitglieder durch Beschluss des Hauptausschusses abberufen werden. Die Abberufung erfolgt auf eigenen Wunsch des Mitgliedes, auf Vorschlag des Beirates oder auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung.

(4) Die Mitglieder des Beirates wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in ihrer ersten Sitzung eine Vorsitzende, eine stellvertretende Vorsitzende sowie eine Schriftführerin. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister kann als Schriftführer auch ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bestimmt werden, der kein Mitglied des Beirates ist.

(5) Der Beirat tritt so oft es die Geschäftslage erfordert zu öffentlichen Beratungen auf Einladung der Vorsitzenden zusammen. Die Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form über Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung zu informieren.

(6) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

### § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Die Hauptsatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 16.10.2008, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 29.08.2019, außer Kraft.

(3) Beiräte, die auf Grund der bisherigen Hauptsatzung gebildet worden sind, bestehen fort, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung bedarf.

Neuenhagen, den 19.06.2020

gez. Ansgar Scharnke  
Bürgermeister

## Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 37], S. 4) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 18.06.2020 folgende Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

### § 2 Steuerpflichtige

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis

über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht, auch wenn die Zweitwohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3 Steuergegenstand

(1) Eine Zweitwohnung ist jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt.

(2) Eine Zweitwohnung im Sinne der Satzung ist jeder umschlossene Raum mit mindestens 24 m<sup>2</sup> Wohnfläche, mindestens einem Fenster, mit Strom- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe und der zeitweilig beheizt werden kann und somit zum vorübergehenden Wohnen geeignet ist.

(3) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungs- bzw. Pachtgrundstücken errichtet worden sind.

(4) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegen:

a. eine Wohnung, die eine verheiratete, nicht dauernd getrennt lebende Person, deren eheliche Wohnung sich nicht im Gemeindegebiet befindet, aus Gründen der Erwerbstätigkeit, ihrer Berufsausbildung oder ihres Studiums innehat,

b. Wohnungen in Pflegeheimen oder Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,

c. Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,

d. Wohnungen von Auszubildenden und Studenten, wenn diese mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ihrer Eltern gemeldet sind und die Hauptwohnung das Kinderzimmer darstellt,

e. Gartenlauben im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,

f. Wohnungen, die ausschließlich als Kapitalanlage dienen.

### § 4 Steuermaßstab/Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand (Nettokaltemiete), der in den Besteuerungszeitraum gemäß § 6 fällt. Als im Besteuerungszeitraum geschuldeter Mietaufwand ist der für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Mietaufwand multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.

(2) Der Mietaufwand für die zum dauerhaften Wohnen genutzten Zweitwohnung in Wohnhäusern wird mit 5,40 Euro/m<sup>2</sup> je Monat angesetzt.

(3) Der Mietaufwand für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows, Wochenendhäusern und Datschen, wird mit 50 % des Mietaufwandes der zum dauerhaften Wohnen geeigneten Zweitwohnung, somit auf 2,70 Euro/m<sup>2</sup> je Monat, festgesetzt.

### § 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 % des ermittelten jährlichen Mietaufwandes.

### § 6 Entstehung, Fälligkeit und Ende der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des auf die Inbesitznahme folgenden Monats.

(3) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. oder als Jahreszahler am 01.07. jeden Jahres fällig.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt, frühestens rückwirkend ab 1. des Vormonats der Anzeige nach § 8 Abs. 1.

(5) In Fällen der Beendigung der Nutzung der Zweitwohnung ist zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

### § 7 Festsetzung

Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Die Steuerfestsetzung gilt auch für künftige Zeiträume, solange sich die Bemessungsgrundlage nicht ändert.

### § 8 Anzeigespflicht und Mitteilungspflicht

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat diese der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer ab Inkrafttreten der Satzung eine bisher noch nicht gemeldete Zweitwohnung innehat, hat das der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung der Satzung anzuzeigen.

(2) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin alle für die

Steuererhebung erforderlichen Tatbestände mitzuteilen und auf Verlangen auch entsprechende Unterlagen zur Auskunft vorzulegen.

### § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigene Ermittlungen und aus gemeldeten Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und die Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der Meldestelle bzw. bei Liegenschaften vorhanden sind, durch die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin zulässig. Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin darf sich Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 2 KAG (Kommunalabgabengesetz) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Steuerpflichtiger

a. entgegen § 7 die Inbesitznahme oder Aufgabe einer Zweitwohnung nicht oder nicht innerhalb von vier Wochen der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin anzeigt,

b. entgegen § 7 bei Inkrafttreten dieser Satzung das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht innerhalb von vier Wochen der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin anzeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 Euro geahndet werden.

### § 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 06.12.2001 außer Kraft.

Neuenhagen, den 19.06.2020

gez. Ansgar Scharnke  
Bürgermeister

## Widmungsverfügung zur Widmung von Verkehrsflächen zum Bebauungsplan „Gruscheweg 6“ vom 08.12.2016

1. Die im Bebauungsplan „Gruscheweg 6“, Drucksache 084/2016 vom 08.12.2016, festgelegten Verkehrsflächen, Flur 3, Flurstück 1588, Bienenstraße, Honigweg, Kornblumenweg, Imkerstraße, Ringelblumenweg, Salbeiweg, Kornblumenweg, Holunderweg, Maiglöckchenweg, Tulpenweg, Krokusweg erhalten die Eigenschaften einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen zur Verfügung gestellt. Die ebenfalls festgelegten Verkehrsflächen Flur 3, Flurstücke 1680, 1688 und 1692 werden der Allgemeinheit mit der Einschränkung als Fuß- und Radwege zur Verfügung gestellt. Die Widmung tritt für die Abschnitte A und B zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und für die Abschnitte C und D mit dem Tag der Bauabnahme in Kraft. (Anlage 1)

2. Die genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der Gemeindestraßen (Anliegerstraßen) eingestuft. Straßenbaulastträger wird die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.

### Rechtsbehelfsbelehrung

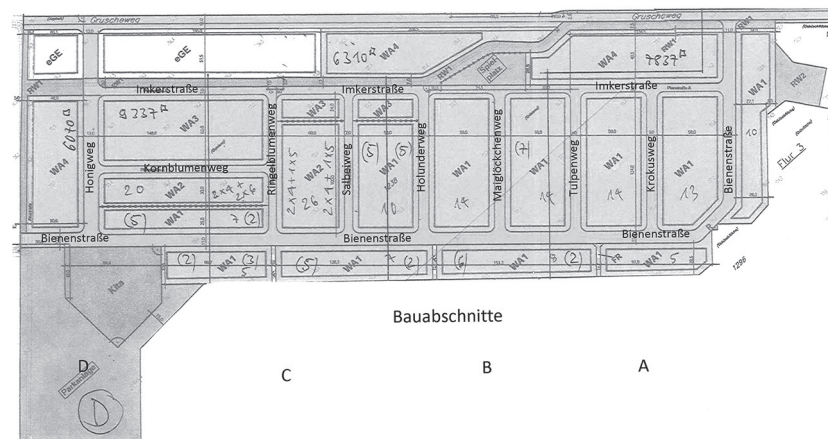
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin einzulegen.

Neuenhagen bei Berlin, den 29.06.2020

gez. Ansgar Scharnke  
Bürgermeister



### Anlage 1 Plan Widmungsverfügung Gruscheweg 6



## Bekanntmachung: Öffentliche Zahlungsaufforderung

Zum **15.08.2020** sind fällig:

#### Öffentliche Abgaben:

- |                           |                           |
|---------------------------|---------------------------|
| • Grundsteuer             | 3. Rate für das Jahr 2020 |
| • Straßenreinigungsgebühr | 3. Rate für das Jahr 2020 |
| • Zweitwohnungssteuer     | 3. Rate für das Jahr 2020 |
| • Hundesteuer             | 3. Rate für das Jahr 2020 |
| • Vergnügungssteuer       | 3. Rate für das Jahr 2020 |

#### Gewerbesteuern:

- |                               |                           |
|-------------------------------|---------------------------|
| • Vorauszahlung Gewerbesteuer | 3. Rate für das Jahr 2020 |
|-------------------------------|---------------------------|

Zum letzten Bankarbeitstag eines Monats sind KITA-Entgelte, d.h. Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in den kommunalen Kindertagesstätten sowie die Essengeldpauschale, gemäß aktueller Satzung fällig.

Bargeldlose Zahlungen können auf folgende Konten erfolgen:

Deutsche Kreditbank:	IBAN: DE45 1203 0000 0000 5002 31
	BIC/SWIFT: BYLADEM1001
Berliner Volksbank:	IBAN: DE09 1009 0000 8848 2000 00
	BIC/SWIFT: BEVODEBBXXX

Bitte geben Sie bei Überweisungen immer das gültige Kassenzettel als 1. Zahlungsgrund an!

Sofern Sie sich dem SEPA-Lastschriftverfahren bisher noch nicht angeschlossen haben, möchten wir Sie gerne auch auf diese einfache und bequeme Zahlungsform aufmerksam machen. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage der Gemeinde hinterlegt oder kann direkt in der Gemeindekasse angefordert werden.

Die Vorteile sind:

- Der richtige Betrag wird automatisch zum genauen Fälligkeitstermin von Ihrem Konto ohne zusätzliche Gebühr abgebucht.
- Sie versäumen keinen Zahlungstermin und ersparen sich dadurch Mahn- und Säumniszuschläge.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, persönlich in der Gemeindekasse bar oder per EC-Karte während der regulären Öffnungszeiten an den Sprechtagen zu zahlen. Aufgrund der noch immer erforderlichen Kontaktbeschränkungen ist hierfür gegenwärtig die **vorherige Vereinbarung eines Termins** erforderlich.

Um Ihnen als Zahlungspflichtigem Mahn- und Säumniszuschläge zu ersparen, wird um die genaue Einhaltung der Zahlungstermine gebeten. Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungstermine werden Mahngebühren gemäß § 4 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und Säumniszuschläge gemäß § 240 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes erhoben.

Bei weiterem Zahlungsverzug wird für den geschuldeten Betrag zzgl. angefallener Mahngebühren und gesetzlicher Säumniszuschläge die Zwangsvollstreckung angeordnet.

Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin  
Gemeindekasse